

## **Neufassung der Vereinssatzung**

Tisch-Tennis-Club Baesweiler

### **§ 1 Name des Vereins**

Tisch-Tennis-Club Baesweiler

- a) Spiellokal: Sporthalle in Baesweiler
- b) Vereinsfarbe: blau-weiß
- c) Zweck: Pflege und Förderung des Tischtennis-Sports
- d) Mittel: Trainingsabende, Freundschafts- bzw. Meisterschaftsspiele mit anderen Vereinen, Clubmeisterschaften innerhalb des Vereins, sowie andere sportliche Veranstaltungen.
- e) Religion - Politik: Der Verein beruht auf überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

Förderung des Tischtennis-Sports

### **§ 3 Aufnahme – Ausschluss - Austritt**

- a.) Über die Aufnahme und den Ausschluss, sowie Aufnahmestopp von Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- b.) Aufgenommen werden kann jede natürliche Person, soweit sie sich keiner Verfehlungen schuldig gemacht hat, die ehrenrührig sind.
- c.) Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied, wenn es den Vereinsinteressen zuwiderhandelt, ferner nach dreimonatiger Nichtzahlung des Beitrages.
- d.) Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Beiträge müssen in diesem Falle bis zum Ende des Monats gezahlt werden.

### **§ 4 Aufnahme und Beiträge**

Die Aufnahmegebühr und die verschiedenen Stufen der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit beschlossen.

Die Mitgliedsbeiträge sollen kostendeckend sein. Außerdem sollen Rücklagen Geschaffen werden.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- a.) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Interessen des Vereins voll einzusetzen, ihr bestes Können zu zeigen, Kameradschaft und Sportgeist zu pflegen und Mißstimmungen zu vermeiden.
- b.) Das gesamte Barvermögen und sämtliche Geräte gehören und verbleiben dem Verein bis zu einer Mitgliederzahl von 3 volljährigen Personen.

## § 6 Organisation und Verwaltung

- a.) Der Vorstand wird mit Stimmenmehrheit der Mitglieder bei der Jahreshauptversammlung gewählt.

Stimmberechtigt für Jugendliche unter 14 Jahren sind deren Erziehungsberechtigte, die selbst nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen.

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- 1.) dem 1.Vorsitzenden
- 2.) dem 2.Vorsitzenden
- 3.) dem Geschäftsführer
- 4.) dem Kassenwart
- 5.) dem Jugendwart
- 6.) dem 2.Jugendwart
- 7.) dem Sportwart
- 8.) dem Damenwart
- 9.) dem Mädchenwart
- 10.) dem Gerätewart
- 11.) dem stellvertretenden Kassenwart
- 12.) dem Pressewart

Die Ehrenvorsitzenden haben das Recht bei Vorstandssitzungen anwesend zu sein. (Kein Stimmrecht!)

- b.) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein mit einfacher Mehrheit und besteht aus vier Personen. (Es müssen 4 Unterschriften vorliegen!)
- c.) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Jährlich steht etwa die Hälfte der Vorstandsmitglieder zur Neuwahl an. Nachwahlen für 1 Jahr (bei Umbesetzung) sind möglich. Diese Regelung soll vermeiden, dass im Falle einer Nichtbesetzung eines oder mehrerer Ämter der Verein ohne funktionsfähigen Vorstand ist.

## **§ 7 Einberufung von Versammlungen**

- a.) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Zu besonderen Anlässen beruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein.
- c.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung dann, wenn mindestens ein Mitglied mehr als die Hälfte der Mitgliederzahl anwesend ist. Entsteht bei einer Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden. Stellt der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit einer Versammlung fest, so ist die nächste, von ihm auf einen späteren Zeitpunkt einberufene Versammlung, auf jeden Fall beschlussfähig.

## **§ 8 Absetzung des Vorstandes bzw. Rücktritt**

- a.) Bei freiwilligem Rücktritt des Vorstandes oder eines seiner Glieder wird eine außerordentliche Versammlung einberufen. Diese entfällt, wenn der Vorstand eine kommissarische Besetzung für die restliche Amtszeit vornehmen kann.
- b.) Bei Misstrauensanträgen gegen den Vorstand oder eines seiner Glieder wird ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Klärung bzw. Neuwahl einberufen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

- a.) Über die Auflösung des Vereins entscheiden die drei letzten volljährigen Mitglieder.
- b.) Bei einer Nichtleistungsfähigkeit des Vereins entscheiden alle Mitglieder des Vereins über die Auflösung.

**§10** Der TTC 1956 Baesweiler, mit Sitz in Baesweiler, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**§11** Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§12** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§13** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§14** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Baesweiler